

Dem mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Architekten obliegt es, die von einem Dritten geplanten Drainagearbeiten und die Außen-Abdichtungsarbeiten an den Wänden zu überwachen. Bei Bauleistungen, die besondere Gefahrenquellen mit sich bringen, besteht eine erhöhte Überwachungspflicht. Das gilt insbesondere für die Ausführung einer Drainage (LG Marburg, Urteil vom 07.02.2022, Az. 2 O 27/21, Abruf-Nr. 232259).

► Haftung

Fliesentauglichkeit: Architekt muss kein Labor beauftragen

| Zur Planungstätigkeit eines Architekten gehört auch die Auswahl der Materialien, die für die Maßnahme geeignet sind. Auf das Datenblatt eines Baustoffherstellers darf sich der Architekt grundsätzlich verlassen. Er ist nicht verpflichtet, sämtliche Baustoffe durch ein Labor auf das Vorhandensein der vom Hersteller zugesicherten Angaben überprüfen zu lassen. Das hat das OLG Karlsruhe mit rechtskräftiger Entscheidung festgestellt. |

Im konkreten Fall war ein Architekt mit den Lph 1 bis 8 sowie einem Fliesen-gewerk bei der Sanierung einer Saunalandschaft beauftragt. Die Fliesen sollten säure- bzw. chemiebeständig sein. Der Architekt wählte ein Fabrikat, das nach dem Datenblatt des Herstellers diese Anforderungen erfüllte – und legte sie der Ausschreibung zugrunde. Nach Abnahme der Leistungen zeigten sich weißliche Ausblühungen, und die Fliesen lösten sich ab. Der Betreiber verklagte den Architekten auf Kostenvorschuss wegen Planungs- und Überwachungsfehlern und den Fliesenleger wegen Ausführungsfehlern.

Das OLG sprach den Architekten von Planungs- und Überwachungsfehlern frei. Seine Planungsverantwortung bestehe zwar auch darin, geeignete Materialien auszuwählen. Dabei könne er sich aber auf die Richtigkeit der Datenblätter des Herstellers verlassen. Er sei nicht verpflichtet, einzelne Fliesen in einem Labor daraufhin überprüfen zu lassen, ob diese die im Datenblatt beschriebenen Eigenschaften besitzen. Träfe das zu, wäre ein Architekt verpflichtet, so gut wie alle verwendeten Baustoffe durch ein Labor prüfen zu lassen. Damit wäre aber ein Aufwand verbunden, der die Durchführung von Bauvorhaben praktisch unmöglich machen würde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.09.2021, Az. 4 U 199/20, Abruf-Nr. 230595; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 29.06.2022, Az. VII ZR 63/22).

► Büroführung

Architekten verdienen im Durchschnitt 68.000 Euro

| Das durchschnittliche Gehalt der vollzeittätigen abhängig beschäftigten Mitglieder der Architektenkammer lag 2021 bei rd. 68.000 Euro. Die gute Baukonjunktur der letzten Jahre hat sich also auch in den Verdiensten niedergeschlagen. Das ist eines der auffälligen Ergebnisse der Strukturumfrage der Kammern aus dem Frühsommer 2022, die jetzt veröffentlicht worden ist. An der Umfrage haben 17.000 Mitglieder teilgenommen. |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Umfrageergebnisse der Architektenkammer unter www.iww.de/s7263

Auf Datenblatt
des Herstellers
ist Verlass

Architektenkammer
hat Umfrageergeb-
nisse veröffentlicht